

Vereinbarung

Inhalt

Vereinbarung	3
Präambel	4
§ 1 Hauptamtlich tätige Personen	4
§ 2 Neben- und ehrenamtlich tätige Personen	5
§ 3 Spontanes Engagement	6
§ 4 Engagement von Menschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	7
§ 5 Aktualität und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses	7
§ 6 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses	7
§ 7 Datenschutz	8
§ 8 Laufzeit der Vereinbarung	9
Anlagen	10
Anlage 1: Gesetzestexte	10
§ 72a SGB VIII	10
§ 30a BZRG	11
§ 30b BZRG	11
Anlage 2: Selbstauskunftserklärung	13
Anlage 3: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen	14
Anlage 4: Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis	16

Vereinbarung

gemäß § 72a SGB VIII

zwischen

Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt
vertreten durch: Frau Antje Specht
Referatsleiterin Kinder und Jugend (501)
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

- im Folgenden Landesjugendamt genannt -

und

Name des Trägers

vertreten durch

Straße

Postleitzahl, Ort

- im Folgenden Träger genannt -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) und sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) als Beitrag zum Schutz Minderjähriger ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Sie ersetzt allerdings nicht ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und eine entsprechende Prävention.

Die Vereinbarungspartner*innen wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen BKisSchG leisten. § 72a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag, indem Personen, die im Sinne dieser Vorschrift rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Dies sicherzustellen obliegt dem Landesjugendamt.

In seiner Arbeit leistet der Träger einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, sie eigene Grenzen erkennen zu lassen und diese selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann ehren- und nebenamtlich tätige Personen ihre Tätigkeit beim Träger abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) ausüben dürfen. Ferner regelt diese Vereinbarung, wann eine Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG für hauptamtlich tätige Personen besteht.

§ 1 Hauptamtlich tätige Personen

(1) Der Träger verpflichtet sich, sich von einer Person, die er hauptamtlich beschäftigt und

- die für ihn Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, deren Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt und
- die Kinder und/oder Jugendliche beim Träger beaufsichtigt, betreut, erzieht und/oder ausbildet („pädagogischer oder betreuender Kontext“) oder einen vergleichbaren Kontakt hat,

ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Freiwilligendienstgesetze tätig werden. Er verpflichtet sich zu überprüfen, dass dort keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII (jeweils gültige Fassung) gelisteten Straftat vermerkt ist. Liegt eine entsprechende Straftat vor, darf diese Person nicht mit der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben betraut werden.

- (2) Bei Personen die länger als 13 Monate durgehend im Ausland gelebt haben, empfiehlt das Landesjugendamt dem Träger, sich zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis eine Selbstauskunftserklärung ausstellen zu lassen (siehe § 4 dieser Vereinbarung). Das Mindestalter für die Selbstauskunftserklärung beginnt mit dem Einsetzen der Strafmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres), jedoch reicht diese analog der Verjährungsfristen im BZRG nicht weiter als 20 Jahre zurück. Verfügt diese Person über einen Wohnsitz im Ausland, findet § 4 dieser Vereinbarung Anwendung.
- (3) Die Vorlagefristen gemäß § 5 dieser Vereinbarung sind zu beachten.

§ 2 Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

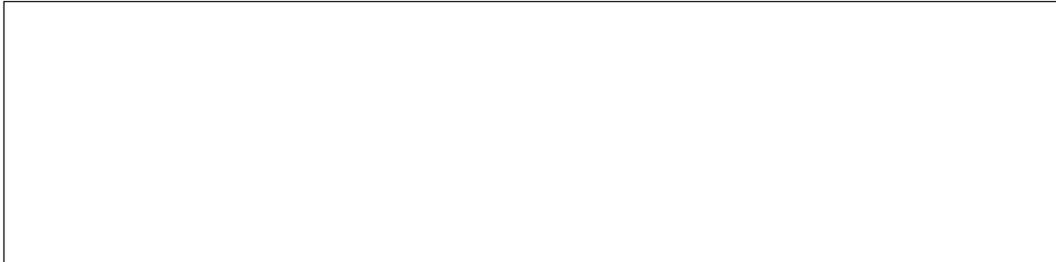
- (1) Der Träger verpflichtet sich, sich von einer Person, die er neben- oder ehrenamtlich beschäftigt und
 - die für ihn Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, deren Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt und
 - die Kinder und/oder Jugendliche beim Träger beaufsichtigt, betreut, erzieht und/oder ausbildet („pädagogischer oder betreuender Kontext“) und deren Kontakt zu jungen Menschen im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential ausweist,ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Er verpflichtet sich zu überprüfen, dass dort keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII (jeweils gültige Fassung) gelisteten Straftat vermerkt ist. Liegt eine entsprechende Straftat vor, darf diese Person nicht mit der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben betraut werden.
- (2) Bei Tätigkeiten die eine gemeinsame Übernachtung¹ mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sofern die anderen in Abs. 1 gelisteten Tatbestandsvoraussetzungen zutreffen, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- (3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung fallen, muss der Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Die Prüfung und Bewertung der Tätigkeiten erfolgt durch den Träger unter Beachtung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses einschließlich des dieser Vereinbarung beigefügten Rasters.

¹ Als gemeinsam gilt eine Übernachtung dann, wenn die betreffende Person entweder mit Kindern/Jugendlichen in einem gemeinsamen Gebäudebereich (z. B. gleicher Flur, gleiches Zimmer) übernachtet oder ihr während der Nacht die Aufsichtspflicht über die Kinder/Jugendlichen obliegt.

- (4) Die jugendverbandliche Arbeit zielt darauf, dass junge Menschen altersangemessen Verantwortung übernehmen. Dies erfolgt zum Teil bereits zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr. In dieser Altersspanne ist von einer eigenständigen Tätigkeitsübernahme im Sinne des § 72a SGB VIII nicht auszugehen; in der Regel erfolgt die Ausübung des Engagements angeleitet und begleitet. Wird die Tätigkeit dennoch eigenständig ausgeübt, ist § 2 dieser Vereinbarung entsprechend anzuwenden.
- (5) Für die nachfolgend aufgezählten und regelmäßig beim Träger anfallenden Tätigkeiten² ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG erforderlich:



- (6) Für die nachfolgend aufgezählten und regelmäßig beim Träger anfallenden Tätigkeiten² ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG nicht erforderlich:



- (7) Bei Tätigkeiten, die nicht in § 2 Abs. 5 und 6 gelistet sind, prüft der Träger eigenständig mit Hilfe der Anlage 3, inwieweit eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG erfolgen muss.

§ 3 Spontanes Engagement

Ist es der neben- oder ehrenamtlichen tätigen Person aufgrund der Kurzfristigkeit, mit der eine Tätigkeit übernommen werden soll, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre, nicht möglich dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunftserklärung (Anlage 2) einzuholen, dass keine Vorstrafe im Bereich der in § 72a SGB VIII gelisteten Straftaten vorliegt.

² Der Träger legt fest, welche Tätigkeiten dies betrifft und nutzt hierfür das Prüfschema Anlage 3. Dies ist vom Träger zu dokumentieren.

§ 4 Engagement von Menschen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

- (1) Der Träger verlangt von deutschen Staatsbürger*innen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Haben diese Personen länger als 13 Monate durchgehend im Ausland gelebt, wird dem Träger vom Landesjugendamt empfohlen, sich zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis eine Selbstauskunftserklärung geben zu lassen. Von allen anderen Personen mit Wohnsitz im Ausland fordert der Träger im Vorfeld der Maßnahme eine schriftliche Selbstauskunftserklärung (Anlage 2), dass sie nicht im Sinne der in § 72a SGB VIII gelisteten Taten vorbestraft sind.
- (2) Für Personen mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz in Deutschland, die länger als 13 Monate im Ausland verbracht haben, wird dem Träger durch das Landesjugendamt empfohlen, sich neben dem erweiterten Führungszeugnis eine schriftliche Selbstauskunftserklärung (Anlage 2), dass sie nicht im Sinne der in § 72a SGB VIII gelisteten Taten vorbestraft sind, geben zu lassen.
- (3) Das Mindestalter für die Selbstauskunftserklärung beginnt mit dem Einsetzen der Strafmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres), jedoch reicht diese analog der Verjährungsfristen im BZRG nicht weiter als 20 Jahre zurück.
- (4) Die in § 5 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Aktualität und Wiedervorlage gelten analog.

§ 5 Aktualität und Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Von seinen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Sollte ein Führungszeugnis für eine Tätigkeit beim Träger für die betreffende Person vorliegen, kann die Einsichtnahme für weitere Tätigkeiten anerkannt werden.
- (2) Unabhängig von der Frist in Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sich der Träger bei ihm bekannten konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1, die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu fordern.

§ 6 Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

In der Anlage zu § 4 (1) Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKG)³ ist geregelt, dass Gebühren für ein (erweitertes) Führungszeugnis nicht erhoben werden, wenn dieses zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt. Der Träger verpflichtet sich dazu, seine ehrenamtlich Tätigen hierauf hinzuweisen und den notwendigen Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit auszustellen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Träger ist verpflichtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen soll der Träger
 - den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
 - das Datum des Führungszeugnisses und
 - die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist,erheben. Diese Daten darf der Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.
- (3) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der Träger eine Einverständniserklärung (Anlage 4) der betroffenen Person einholen. Bei Vorlage einer solchen Einverständniserklärung darf der Träger folgende Informationen speichern:
 - den Umstand, dass Einsicht genommen wurde und Datum der Einsichtnahme
 - das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und
 - die Information, dass für die betreffende Person keine Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorliegen.
- (4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst speichern.
- (5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement des/der Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme.

³Konkret: „Die Gebühr 1130 wird nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.“ Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG Vorbemerkungen 1.1.3 im Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewereregister. Erläuterung: 1130 ist die Gebühr für die Führungszeugnisse nach § 30 BZRG, § 30a BZRG oder § 30b BZRG. Damit fallen auch die „normalen“ Führungszeugnisse unter die Befreiung. Die Bezeichnung „gemeinnützige Einrichtung“ ist weit zu interpretieren, keinesfalls nur i. S. des SGB VIII. Hiermit sind auch Organisationen (Vereine, Verbände, Träger, etc.) gemeint. Wichtig ist die Gemeinnützigkeit.

Anlagen

Anlage 1: Gesetzestexte

§ 72a SGB VIII

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 30a BZRG

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 30b BZRG

- (1) Sofern der Mitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht, wird in das Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a Absatz 1 die Mitteilung über Eintragungen in den Strafregistern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollständig und in der übermittelten Sprache (Europäisches Führungszeugnis) für die folgenden Personen aufgenommen:
1. für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie

2. für Drittstaatsangehörige.

Nicht aufgenommen werden Entscheidungen deutscher Gerichte. § 30 gilt entsprechend.

- (2) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Europäisches Führungszeugnis von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind an den Herkunftsmitgliedstaat zu richten.
- (3) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Führungszeugnis von Drittstaatsangehörigen sind unter Nutzung des zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, die über Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen verfügen, an die an diesem System teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten.
- (4) Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung der Ersuchen der Registerbehörde erteilt werden. Haben die Mitgliedstaaten keine Auskunft aus ihrem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.

Anlage zu § 4 (1) JVKostG

Die Gebühren 1130 wird nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird. (Vorbemerkung 1.1.3 im Abschnitt 3)

Anlage 2: Selbstauskunftserklärung

- Hiermit bestätige ich, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.
- Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht. Ich werde umgehend, in den nächsten Tagen, bei meinem mir zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG beantragen und dieses, sobald es mir vorliegt, im Original vorlegen.
- Ich lege die Selbstauskunftserklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.
- Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet.

<hr/> Datum

<hr/> Unterschrift

⁴ Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Belästigung; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Name der Tätigkeit	Kurzbeschreibung der Tätigkeit

Tätigkeit	Ja	Nein
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe	Ja	Nein
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sofern **eine der Fragen mit Nein** beantwortet wurde, ist die vorliegende Vereinbarung für neben-/ehrenamtliche Personen nicht einschlägig. Das weitere Verfahren liegt im alleinigen Ermessen des Trägers.

Wurden **alle Fragen mit Ja** beantwortet, muss geprüft werden, ob die Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme erforderlich macht. Dies erfolgt mit Hilfe folgenden Schemas. Das Prüfschema ist nur als Ganzes anwendbar. Eine Auslassung einzelner Tätigkeitsmerkmale ist nicht zulässig.

Tätigkeit	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.		
	0 Punkte	Punktwert 1 Punkte	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein <input type="checkbox"/>	Vielleicht <input type="checkbox"/>	Gut möglich <input type="checkbox"/>
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht auszuschließen <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt)	Nie <input type="checkbox"/>	Nicht auszuschließen <input type="checkbox"/>	Immer <input type="checkbox"/>
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja <input type="checkbox"/>	Nicht immer <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja <input type="checkbox"/>	Nicht immer <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
findet in der Gruppe statt	Ja <input type="checkbox"/>	Hin und wieder auch mit Einzelnen <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre <input type="checkbox"/>	12-15 Jahre <input type="checkbox"/>	Unter 12 Jahre <input type="checkbox"/>
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt	Ja <input type="checkbox"/>	Teils, teils <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal <input type="checkbox"/>	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander) <input type="checkbox"/>	Regelmäßig <input type="checkbox"/>
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise <input type="checkbox"/>	Mehrere Stunden tagsüber <input type="checkbox"/>	Mehrere Tage <input type="checkbox"/>
Gemeinsame Übernachtung ⁵	Nein <input type="checkbox"/>		Ja = 10 Punkte <input type="checkbox"/>
Punktwert			

Ab einem Wert von 10 Punkten ist eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich.

⁵ Als gemeinsam gilt eine Übernachtung dann, wenn die betreffende Person entweder mit Kindern/Jugendlichen in einem gemeinsamen Gebäudebereich (z.B. gleicher Flur, gleiches Zimmer) übernachtet oder ihr während der Nacht die Aufsichtspflicht über die Kinder/Jugendlichen obliegt.

Anlage 4: Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

_____	_____
Herr/Frau	Geburtsdatum

Straße, Hausnummer	

Postleitzahl, Ort	

_____	_____
hat dem Träger (Name des Trägers)	am (Datum der Einsichtnahme)
ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt.	

ausgestellt am (Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)	

Die Einsichtnahme erfolgte durch (Name der Einsicht nehmenden Person)	

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der Träger/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf

_____	_____
Datum	Unterschrift
_____	_____
Datum	Unterschrift des Trägers